

***Prüfung möglicher
artenschutzrechtlicher Verbote gemäß
§ 44 BNatSchG***

***zum PV-Freiflächen-Vorhaben B-Plan Nr. 81/
17. FNP Änderung der Gemeinde Gettorf
(Kreis Rendsburg-Eckernförde)***

Auftraggeber	Gemeinde Gettorf
Auftragnehmer	BfL Büro für Landschaftsentwicklung GmbH Schweffelstraße 8 24118 Kiel Fon: 0431 - 88 88 977 Fax: 0431 - 88 88 966 Mail: info@bfl-kiel.de Internet: www.bfl-kiel.de
Bearbeitung	Dr. Klaus Hand
Stand:	April 2026

Inhalt:

1. Planungsanlass	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Standort und Vorhaben	4
4. Methodik	5
5. Erfasster Bestand bzw. Potenzialeinschätzung	6
5.1 Vögel	6
5.2 Säugetiere	7
5.3 Reptilien	9
5.4 Amphibien	9
5.5 Fische	9
5.6 Wirbellose	10
6. Relevanzprüfung	10
6.1 Brutvögel	10
6.2 Zug- und Rastvögel	11
6.3 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	11
7. Risiko-Analyse, Vermeidung von Konflikten - Vögel	13
8. Zusammenfassung / artenschutzrechtliche Konsequenz	14
Anhang	14

1. Planungsanlass

Die Gemeinde Gettorf möchte die Nutzung regenerativer Energien unterstützen. Es ist beabsichtigt, im Norden der Gemeinde am Borghorster Weg ein Freiflächen-PV-Vorhaben umzusetzen. Die Gemeinde hat darum beschlossen den B-Plan Nr. 81 aufzustellen. Das Plan-Gebiet ist etwa 3 ha groß; die Sondergebiets-Flächen sollen ca. 2,3 ha umfassen.

Für eine Umsetzung des Vorhabens ist u.a. zu prüfen, ob bei der Umsetzung der Planung, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG betroffen und ob ggf. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

2. Rechtliche Grundlagen

Bei Eingriffen in die Natur ist zu prüfen, ob / inwieweit artenschutzrechtliche Belange betroffen sind.

In Kapitel 5 BNatSchG (Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope - §§ 37 - 55) heißt es unter

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im Weiteren wird der rechtliche Rahmen für Eingriffe folgendermaßen konkretisiert:

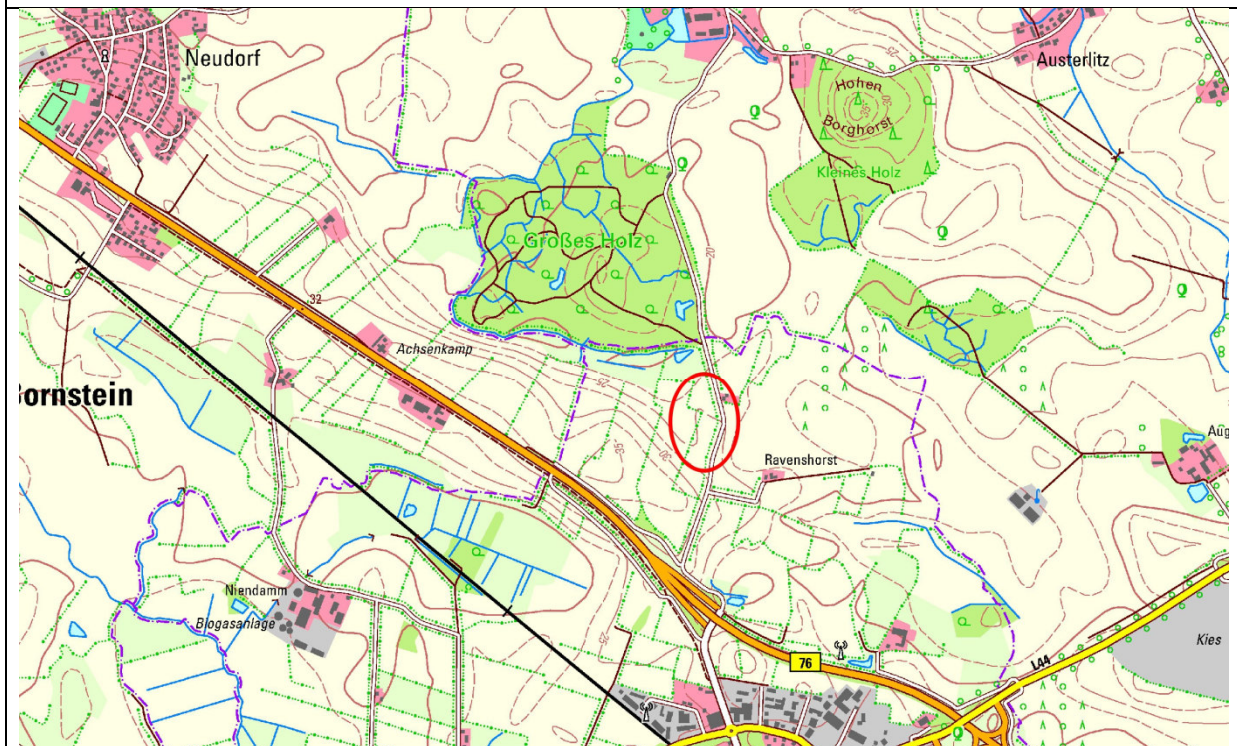
(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3. Standort und Vorhaben

Standort

Das Plangebiet umfasst den überwiegenden Teil einer Ackerfläche auf der Westseite des Borghoster Weges nördlich von Gettorf/ im Norden des Gemeindegebietes (siehe nachfolgende Abbildung). Die Fläche umfasst die Flurstücke 18/4 und 18/5, Flur 3, Gemarkung Gettorf.

Abbildung: Lage der PV-Vorhabenfläche/ B-Plan Nr. 81 im Norden der Gemeinde Gettorf (rotes Oval).



Die Ackerfläche, in der sich das Plan-Gebiet befindet, ist fast vollständig von intakten Knicks eingefasst.



Foto: Blick in das B-Plan-Gebiet Nr. 81 der Gemeinde Gettorf (Blickrichtung Norden).

Biotoptypen (ausführliche Beschreibung im Umweltbericht)

Intensiv-Acker (AAy)

Die Ackerfläche im Plangebiet war 2025 mit Mais bestellt und wies im Frühjahr 2026 eine Winterbegrünung auf – siehe vorhergehendes Foto. Es handelt sich damit um einen Intensiv-Acker.

Typische Knicks (HWy)

Wie bereits beschrieben ist die Ackerfläche, in der sich das Plangebiet befindet fast vollständig von intakten Knicks mit dichtem Gehölzbestand eingefasst. Innerhalb der Knicks stocken diverse Überhälter, überwiegend Eichen.

Knicks sind gesetzlich geschützte Biotope und haben **besondere Bedeutung für Natur und Landschaft**.

Angrenzende/ benachbarte Biotoptypen

Im Norden ist eine kleinere Grünlandfläche mit einem benachbart, die wiederum an einen Laubwald angrenzt („Großes Holz“). Am Rand und innerhalb des Waldes befinden sich mehrere Stillgewässer. Das Plangebiet befindet sich an der einspurigen Gemeindestraße „Borghorster Weg“ (SVs), von der das Plangebiet auch erschlossen wird.

Die geplanten Maßnahmen:

- Das Plangebiet umfasst ca. 3 ha
- Das Gebiet soll mit Solarmodulen bestellt werden; innerhalb dieser Bauflächen sind ebenfalls wassergebundene Unterhaltungswege sowie weitere technische Komponenten (Trafostationen, Batteriespeicher usw.) vorgesehen.
- Die Flächen des Vorhabengebietes werden überwiegend als Extensivgrünland angelegt und genutzt.
- Soweit nicht vorhanden, wird das Gebiet durch einen Gehölzstreifen eingegrünt.

Vorbelastungen:

- Das Vorhabengebiet befindet sich auf einer Ackerfläche, die konventionell bewirtschaftet werden. Der ökologische Wert solcher Landwirtschaftsflächen ist gering.
- Etwa 0,7 km östlich befinden sich zwei Windkraftanlagen und rund 0,4 km südlich verläuft die stark befahrene B76.
- Es befinden sich keine Industrieanlagen, Hochspannungsleitungen usw. in der näheren Umgebung. Nördlich benachbart befindet sich der Wald „Große Holz“, der überwiegend als Buchwald (FFH-LRT 9130) ausgebildet ist.
- In der Summe sind die Vorbelastungen gering.

4. Methodik

Das Vorgehen zur Erfassung und Einschätzung der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten wurde bereits bei verschiedenen anderen Vorhaben mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises abgestimmt und hier gleichermaßen angewendet. Demnach wurde folgendermaßen vorgegangen:

- Brutvogel-Kartierung mit 5 Durchgängen in den Morgen- und Vormittagsstunden. Diese erfolgte im Frühjahr 2023 in den Morgen- und Vormittagsstunden. Die Brutvogel-Kartierung wurde von Herrn Christian Giessl (M.Sc. Naturschutz und Landschaftsplanung) im Auftrag des Büros BfL GmbH durchgeführt.
- Innerhalb des Plangebietes und in der unmittelbaren Umgebung (+ 50 m) befinden sich keine potenziellen Amphibien-Laichgewässer. Für diese Tiergruppe erfolgte darum eine Potenzial-Einschätzung.
- Einsicht und Auswertung im Themenportal „Artdaten online“ des Landes im April 2026 - Vorhabengebiet plus 6 km Radius und Abfrage zu Vogelvorkommen beim Artkataster des LfU (Gebiet + 6km – Dateneingang am 15.04.2026)
- Auswertung der Verbreitungsatlanen des Landes
- Biotoptypenkartierung einschließlich Pflanzen-Artenerfassung bei gesetzlich geschützten Biotopen

Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung sind im Anhang aufgeführt. Die Kartierung der Brutvögel/ der Reviere fand, wie beschrieben, im Frühjahr 2023 statt. Dabei wurden zu dieser Zeit zwei Teilflächen erfasst, eine am Borghorster Weg und eine zweite etwas weiter östlich bei Ravenshorst. In der weiteren Konkretisierung der Planung wurde eine Umsetzung des Vorhabens auf der Fläche bei Ravenshorst nicht weiter verfolgt. In der Ergebniskarte aus 2023 sind die Ergebnisse für beide Teilgebiete dargestellt.

Die nachfolgende Bestandsbeschreibung und –bewertung beschränkt sich auf die vorkommenden / potenziell vorkommenden Tierarten. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten (z.B. Schierlings-Wasserfenchel oder Kriechender Sellerie) kann aufgrund der Kartierung und dem durch Bewirtschaftung geprägten Biotoptypen innerhalb der Landwirtschaftsflächen ausgeschlossen werden.

5. Erfasster Bestand bzw. Potenzialeinschätzung

5.1 Vögel

Vogelarten der offenen Landschaften:

Aus der Vogelgilde der Offenlandarten wurden im Plangebiet und dessen näherer Umgebung keine Vögel erfasst.

Potenziell ist in der Landwirtschaftsfläche des Plangebietes ein Vorkommen der Feldlerche aufgrund der geringen Breite von rund 100 m und fast vollständig umlaufenden Knicks auch bei günstigen Feldfrüchten wie Sommergetreide wenig wahrscheinlich. Für Feldlerchen wird von einem Meidungsverhalten zu angrenzenden Horizontalstrukturen von mindestens 50 m ausgegangen. Andere Offenland-Vogelarten wie Schafstelze, Kiebitze und auch Rebhühner sind bei günstiger Vegetationsstruktur denkbar.

Vogelarten der Hecken, Gebüsche und Waldränder:

Durch die Kartierung 2023 wurden in den Knicks am Rand des Plangebietes diverse Vogelarten dieser Gilde erfasst. Mit der Revierkartierung wurden Brutpaare / Reviere von Dorn-, Garten- und Mönchsgrasmücke, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Gelbspötter, Stieglitz und Zaunkönig erfasst. Daneben kommen allgemein häufige Arten wie Amsel, Blaumeise, Haus- und Feldsperling sowie Buchfink vor.

Beobachtung von Greifvögeln während der Kartier-Durchgänge:

Während der Kartierdurchgänge wurden Mäusebussarde über bzw. in der Nähe der Plangebietsflächen im Überflug oder Ansitz beobachtet, die in den Bestandskarten nicht eingetragen sind.

Laut LRP Planungsraum II hat das Vorhabengebiet keine besondere Bedeutung für die Avifauna. Hierunter fallen u.a. „Dichtezentren für Seeadlervorkommen“ oder „Bedeutsame Nahrungsgebiete und Flugkorridore für Gänse und Singschwan sowie des Zwergschwans außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten“.

Das Plangebiet ist eine Ackerfläche, die sich nicht benachbart zu größeren Gewässern befindet, so dass keine besondere Bedeutung der Flächen für **Zug- und Rastvögel** zu erwarten ist.

Im **Art-Kataster des LfU** (LANIS 2026) sind für das Vorhabengebiet keine Vogelvorkommen und für seine Umgebung nachfolgende Brutvögel verzeichnet:

Tabelle: Laut Artkataster des LfU SH in der Umgebung des Vorhabengebietes verzeichnete Vogelvorkommen (LANIS 2026)				
Art	RL SH	Anhang 1 Vogelsch.RiLi.	Jahr	Entfernung zum Plangebiet ca.
Uhu	-	x	Bis 2022	0,9 km nordöstlich (Kleines Holz)
			Bis 2025	4,5 km nördlich (Hegenwohld)
			Bis 2024	5,6 km westlich (Hofholz)
			Bis 2025	4,9 km südöstlich (Wulfshagen)
Seeadler	-	x	Bis 2025	3,2 km nordwestlich
Schleiereule (Angaben nur zu Vorkommen im 3,5 km Radius)	3	-	Bis 2025	2,7 km westlich (Sprengel)
			2024	3,5 km östlich (Pankenrade)
Rotmilan	-	x	2021	4,4 km südöstlich (Wulfshagen)
			Bis 2023	5,9 km östlich (Birkenmoor)

5.2 Säugetiere

Während der Begehungen und Kartierdurchgänge wurden Feldhasen und Rehe beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass verschiedene weitere Arten das Gebiet u.a. zur Nahrungssuche nutzen – neben den benannten Arten z.B. Maulwurf, Igel, Mauswiesel, Hermelin. Ein Vorkommen einer oder mehrere Wühlmausarten (z.B. Feldmaus, Erdmaus) und Langschwanzmäuse ist anzunehmen. Außerdem nutzt vermutlich regional vorkommendes Damwild das Gebiet zeitweise.

Artenschutzrechtlich von Bedeutung wären Vorkommen der Haselmaus, Fledermausarten und Fischotter (Anhang IV Arten – FFH RiLi). Weitere Säugetier-Arten des Anhangs IV sind im Gebiet auszuschließen – Wölfe kommen in diesem Landesteil lediglich als zufällig durchwandernde Individuen vor.

Haselmäuse nutzen dichte Gehölzbestände (Hecken, Knicks, Wälder, Waldränder usw.) als Lebensraum. Aus der Region gibt es keine Haselmausnachweise aus dem Zeitraum 2003 – 2017 – dagegen einen älteren Nachweis bei Noer bis 2002 (Quelle: Haselmauspapier, LLUR

SH 2018). Ein Vorkommen in den Knicks, Feldhecken oder sonstigen Gehölzstrukturen im/ am Plangebiet bzw. an dessen Rändern ist dadurch unwahrscheinlich, aber nicht völlig auszuschließen.

Fledermäuse:

Im Artkataster des LfU gibt es keine Hinweise auf Fledermausvorkommen im Vorhabengebiet und dessen naher Umgebung (+ 1,5 km). Diverse Nachweise gibt es aus dem Ortsbereich von Gettorf und Neudorf-Bornstein (siehe nachfolgende Tabelle). Es ist möglich, dass einige Fledermausarten die Randbereiche des Vorhabengebietes, insbesondere Ränder von Knicks, Feldhecken und weiteren Gehölzstrukturen, als Jagdhabitat nutzen. Auszugehen ist zumindest von den relativ häufigen Arten wie Zwerg- und Mückenfledermäusen sowie Breitflügel-Fledermaus.

Fischotter:

Es ist von Fischottervorkommen im Bereich der regionalen, naturnahen Gewässersysteme auszugehen. Otter sind bzgl. ihrer Lebensraumsprüche eng an Gewässer gebunden. Im Artkataster des LfU sind einige Nachweise des Fischotters vor allem durch Kot/ Zufallsbeobachtungen an der Kronsbek und bei Grönwohld verzeichnet (verschiedene Jahrgänge).

Im Vorhabengebiet befindet sich kein Fließ- oder Stillgewässer. Otter sind bzgl. ihrer Aktivitäten relativ eng an Gewässer gebunden, darum ist ein Vorkommen von Fischottern im Gebiet weitgehend auszuschließen.

Im **Art-Kataster des LfU** sind für das Plangebiet keine Säugetier-Vorkommen aufgeführt; für seine Umgebung sind nachfolgende Säugetiervorkommen verzeichnet (ohne allgemein häufige Arten wie Wanderratte, Maulwurf, Reh, Feldhase usw.).

Diverse Hinweise liegen durch Totfunde an der B 76 südlich bzw. südwestlich benachbart vor: Braunbrustigel, Wanderratte, Steinmarder, Feldhase, Bisam; diese allgemein häufigen Arten sind ebenfalls regional mehrfach verzeichnet – nicht in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Tabelle: Laut Artkataster des LfU SH in der Umgebung des Vorhabengebietes verzeichnete Säugetiervorkommen (LANIS 2026)

Art	RL SH	Anhang IV FFH-RiLi	Jahr	Entfernung zum Vorhabengebiet ca.
Haselmaus	2	x	Ohne Datum	4,5 km nördlich (Noer)
Fischotter	2	x	2020 - 2022	4,1 km nordwestlich (Kronsbek/ L 285)
			2021, 2023	5,5 km nordöstlich (Grönwohld)
			2023	3 km südöstlich (Totfund B 76)
			2020	5,7 km nordöstlich (Krusendorf)
Fledermäuse (im 3 km Umgebungsbereich)				
Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Breitflügel-Fledermaus	- V 3	x x x	1981 - 2020	1,6 bis 2,8 km südlich (Gettorf)
Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Breitflügel-Fledermaus	- V 3	x x x	2016 - 2025	Ca. 2,3 km nordwestlich (Neudorf- Bornstein)
Breitflügel-Fledermaus	3	x	2023	2,6 km westlich (Bornstein)

5.3 Reptilien

Während der Begehungen im Frühjahr 2023 wurden keine Reptilien festgestellt. Es ist denkbar, dass die Knicks, Feldhecken im Vorhabengebiet z.B. von Waldeidechsen, ggf. auch Blindschleichen genutzt werden. In der Nähe von Gewässern sind auch Ringelnattern möglich. Weitere Arten wie Kreuzotter sind weniger wahrscheinlich.

Das Artenkataster des LfU weist kein Reptilienvorkommen im Vorhaben-Gebiet und dessen näherer Umgebung (+ 500 m) aus. Etwa 900 m westlich wurden 2004 einige Waldeidechsen beobachtet.

1,5 km westlich bzw. 2,2 km nordwestlich des Plangebietes wurden Ringelnattern in 2021 bzw. 2024 beobachtet.

Ein Nachweis der Kreuzotter ist aus dem Duxmoor (2,6 km südöstlich) benannt. Diese wurde hier ebenso wie die Ringelnatter während einer Kartierung zu einem potenziellen Deponiestandort (REZ) 1994 erfasst.

2,5 km nördlich bei Krummland/ Noer ist aus 2015 ein Totfund einer Blindschleiche benannt. Aufgrund der größeren Entfernungen zu bekannten Populationen, kann ein Vorkommen der Schlingnatter und der Zauneidechse ausgeschlossen werden (beide Arten Anhang-IV-FFH-RiLi).

5.4 Amphibien

Innerhalb oder benachbart (50 m Abstand) zum Plangebiet befinden sich keine Gewässer.

Laut Artenkataster des LfU liegen für die Umgebung des Vorhabengebietes (+ ca. 2 km) einige Amphibien-Nachweise vor:

- An zwei Fundpunkten im Großen Holz ca. 500m nördlich benachbart wurden 2002 bzw. 2006 Teich- und Kammmolch sowie Erdkröte erfasst.
- In einem größeren Gewässer bei Borghorst ca. 1,5 km nördlich sind aus 2002 Erdkröten und Teichmolche aufgeführt.
- Für die Ortslage Neudorf-Bornstein liegen aus verschiedenen Jahren (bis 2018) Nachweise von Teich- und Kammmolch, Erdkröte sowie Teich- und Grasfrosch vor.
- In Osdorf (2,2 km östlich) wurden 2002 Teichmolche nachgewiesen.
- In verschiedenen Gewässern innerhalb Landwirtschaftsflächen nördlich von Neudorf-Bornstein wurden 2002 Teich- und Kammmolch sowie Grasfrösche erfasst.
- Weitere Amphibienachweise liegen vom Ortsrand Gettorfs vor. Diese haben aufgrund der Entfernung (ca. 2 km) in Kombination mit der stark trennenden Wirkung der vielbefahrenen B76 eine untergeordnete Bedeutung für die Betrachtung.

Es ist möglich, dass insbesondere die Knicks an den Rändern des Plangebietes von einigen der oben benannten Amphibien-Arten als Sommer- und/oder Überwinterungslebensraum genutzt wird.

5.5 Fische

Im Gebiet befinden sich keine Gewässer, so dass ein Fisch-Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

5.6 Wirbellose

Ackerflächen bieten nur relativ anpassungsfähigen Arten dieser Tiergruppe Lebensraum. Eine Bedeutung können insbesondere die Gehölzstrukturen und Randbereiche des Vorhabengebietes u.a. für verschiedenen Käfer-, Spinnen- und Falterarten haben.

Laut Artenkataster des LfU gibt es keine Nachweise aus dem Plangebiet.

Im Großen Holz, nördlich benachbart, wurde 2025 ein Nagelfleck (*Agila tau*, Familie der Pfauenspinner) nachgewiesen.

An einem Einzelgehöft 1,4 km nordwestlich, wurde 2024 der Eremit (RL SH 2, Anhang IV FFH RiLi) nachgewiesen.

Aus 2023 ist ein Totfund eines Zwerghirschkäfers zwischen Borghorst und Austerlitz benannt (1,4 km nordöstlich).

Nachweise von Käfern, Heuschrecken, Schmetterlingen usw. liegen nur in größerer Entfernung, z.B. aus Neudorf-Bornstein oder Gettorf vor.

Anzunehmen sind im Vorhabengebiet bzw. dessen Rändern die Vorkommen zumindest anpassungsfähiger Heuschrecken-, Käfer- und Falter-Arten. Arten des Anhangs IV FFH-RiLi können weitgehend ausgeschlossen werden. Dieses gilt auch für den regional nachgewiesenen Eremit, da die Art sehr alte Bäume mit Bruthöhlen mit ausreichend Mulm benötigt.

6. Relevanzprüfung

6.1 Brutvögel

Mit dem Vorhaben wird in die eine Ackerfläche eingegriffen. Damit werden in die potenziellen Lebensräume von Offenlandvogelarten verändert. **Für diese Vogelgilde besteht damit Prüfrelevanz.**

Überwiegend sind an den Rändern des Plangebietes Knicks vorhanden die regelmäßig von verschiedenen **Vogelarten der Gebüsche und Waldränder** genutzt werden (Brut- und Nahrungshabitat). Von den gesetzlich geschützte Biotopen werden mit der geplanten Bebauung Schutzabstände / Pufferstreifen eingehalten. Es sind nach derzeitigem Planungsstand keine Eingriffe in die Knicks notwendig. Durch die Anlage von Pufferstreifen sowie die Anlage von Extensivgrünland zwischen den PV-Modulen wird die Funktion als Nahrungshabitat der Freiflächen im Gebiet für diese Vogelarten nicht beeinträchtigt sondern aufgewertet. Weiterhin ist eine ergänzende Eingrünung am südlichen Rand vorgesehen. **Für diese Vogelgruppe bestehen bei Umsetzung des Vorhabens keine Konflikte / keine Prüfrelevanz.**

Innerhalb und benachbart zum Vorhabengebiet befinden sich keine Horste, Nester oder Brutplätze von seltenen / gefährdeten Groß- und Greifvögeln, so dass eine Beeinträchtigung von Brutplätzen ausgeschlossen werden kann.

Die Vorhabengebietsflächen werden teilweise zur Nahrungssuche von regional vorkommenden **Greifvögeln** (Mäusebussard, Turmfalke usw.; ggf. Rotmilan) genutzt. Die bestehende Intensiv-Ackerfläche, hat hierfür keine optimale Eignung und sie macht nur einen kleinen Teil der jeweiligen Jagdreviere aus.

Durch die Anlage von Extensivgrünland in den Sondergebietsflächen und in den Randbereichen wird diese Funktion verbessert / es ist ein vermehrtes Mäusevorkommen zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass Arten, die häufig aus dem Ansitz jagen (typischerweise Mäusebussard) eher günstigere Bedingungen innerhalb eines PV-Parks im Vergleich zu einem

Intensiv-Acker vorfinden.

Für Arten, wie der Rotmilan, die überwiegend im langsamen Suchflug jagen, wird ein PV-Park aufgrund des verbesserten Mäuseangebotes auf der einen Seite und die Überbauung auf der anderen, neutral im Vergleich zu den aktuell vorhandenen Intensiv-Flächen bewertet.

Keine weitere Prüfrelevanz

6.2 Zug- und Rastvögel

Weitere denkbare Einflüsse von Solarparks auf Wasser- oder Zugvögel (Reflektion, vorge-täuschte Wasserflächen usw.) werden überwiegend als gering eingestuft (u.a. GFN 2006: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiland-Photovoltaikanlagen). Aufgrund der geplanten Aufstellung von nicht spiegelnden Modulen kann dieser Effekt ausgeschlossen werden.

Laut LRP Planungsraum II liegt das Vorhabengebiet nicht in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Avifauna.

Das Plangebiet besteht überwiegend aus einer Ackerfläche, die sich nicht benachbart zu größeren Gewässern befinden, so dass keine besondere Bedeutung der Flächen für **Zug- und Rastvögel** zu erwarten ist – **keine Prüfrelevanz**.

6.3 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Säugetiere

In die Knicks, Feldhecken und den Waldrand am Rand des Vorhabengebietes wird nicht eingegriffen. Durch zusätzliche Maßnahmen wird dieser Bestand am südlichen Rand ergänzt. Dadurch ist keine Betroffenheit eines in den Randbereichen nicht völlig auszuschließenden **Haselmaus**vorkommens gegeben. – **keine weitere Prüfrelevanz**.

Die meisten **Fledermaus**arten nutzen vorzugsweise Ränder von Gehölzstrukturen wie Knicks, Feldhecken und Waldränder als Jagdhabitat. Diese kommen im Vorhabengebiet nur an den Rändern vor. Das Vorhabengebiet hat für Fledermäuse aktuell randlich vermutlich vor allem zur Nahrungssuche / Jagd Bedeutung. Eine Nutzung von Höhlen / Spalten in Altbäumen auf den Knicks als Quartier ist denkbar. Die Umwandlung der Landwirtschaftsflächen in möglichst arten- und blütenreiches Extensivgrünland wertet den Bereich als Nahrungshabitat für Fledermäuse auf.

Eine Untersuchung aus England („Renewable energies and biodiversity: Impact of ground-mounted solar photovoltaic sites on bat activity“, Journal of Applied Ecology, Juni 2023) weist darauf hin, dass die Flugaktivitäten von einigen Fledermausarten über mit Solarmodulen überstellten Flächen geringer ist als über Vergleichsflächen. In allen Fällen waren die Flugaktivitäten an den Rand-Standorten (Hecken, Waldränder usw.) deutlich höher als in der freien Fläche. Aufgrund der geringen Flächengröße des Gebietes und der eher geringen Breite zwischen den vorhandenen Knicks, kann eine Beeinträchtigung der potenziellen Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Die Überhälter und Altbäume, in denen potenzielle Fledermausquartiere vorhanden sein können, bleiben erhalten, so dass keine Gefährdung möglicherweise vorhandener Quartiere zu befürchten ist.

Die Aufstellung von Solarmodulen in der geplanten Form in Kombination mit der Schaffung einer zusätzlichen Feldhecke im Süden bedeutet dadurch in der Summe keine wesentliche Beeinträchtigung für Fledermäuse. Die zeitlich begrenzten Baumaßnahmen stellen keine wesentliche Störung dar. – **keine weitere Prüfrelevanz**.

Ein Vorkommen des **Fischotters** im Vorhabengebiet kann aufgrund der fehlenden Fließgewässer im Gebiet und benachbart weitestgehend ausgeschlossen werden. – **keine erkennbare Beeinträchtigung/ keine weitere Prüfrelevanz.**

Reptilien

Die geplante Umwandlung von Acker in Extensivgrünland ist als potenzieller Lebensraum von Reptilien positiv zu bewerten. In die Knicks, Feldhecken, und Böschungen im Gebiet bzw. an den Rändern, die aktuell Reptilienlebensraum sein können, wird nicht eingegriffen.

Keine zu erwartende Beeinträchtigung der Artengruppe/ keine weitere Prüfrelevanz.

Amphibien

Es befinden sich keine Gewässer im Plangebiet oder direkt benachbart (+ 50m). In die benachbarten Gewässer, z.B. nördlich am Waldrand, wird nicht eingegriffen.

Es wird in die Knicks, Feldhecken usw. als potenzieller Sommerlebensraum nicht eingegriffen.

Für diese Artengruppe besteht dadurch keine weitere Prüfrelevanz.

Fische

Kein Vorkommen. **Keine weitere Prüfrelevanz**

Wirbellose

Anzunehmen sind Vorkommen zumindest anpassungsfähige und häufige der benannten Heuschrecken-, Käfer- und Falter-Arten an Knicks, Feldhecken und Ruderalfluren. In die benannten Biotopstrukturen wird nicht eingegriffen und die Landwirtschaftsflächen werden als Grünflächen angelegt. Es ist insgesamt von einer vorteilhaften Entwicklung für diese Artengruppen auszugehen.

Keine wesentliche Beeinträchtigung dieser Artengruppen, **keine weitere Prüfrelevanz.**

7. Risiko-Analyse, Vermeidung von Konflikten - Vögel

Aus der Vogelgilde der **Vögel der Offenlandbiotope** wurden im Vorhabengebiet keine besetzten Reviere festgestellt. Aufgrund der Struktur des Vorhabengebietes ist es potenziell für einige Offenlandvogelarten geeignet und bei einer abweichenden Bewirtschaftung / anderen Feldfrüchten sind Bruten verschiedener Arten möglich.

Aufgrund der durchgeführten Brutvogelkartierung ist ein artenschutzrechtlicher Ausgleich nicht notwendig.

Für Arten wie Rebhühner, bei denen eher von einer Tolerierung der geplanten Anlagen ausgegangen wird, ist zumindest eine potenzielle zukünftige Nutzung zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen:

Zur Vermeidung von Tötungen von Offenlandarten sind die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit vom 01. März bis 15. August durchzuführen. Sofern die Bauarbeiten zwingend innerhalb der Brutzeit stattfinden müssen, müssen Maßnahmen zur Vergrämung innerhalb der Bauflächen getroffen werden - z.B. durch Aufstellen von „Fähnchen“ mit ca. 2m langen Flatterbändern in ausreichend dichtem Abstand oder regelmäßige Bodenbearbeitung, so dass bis zur beginnenden / während der Bauzeit keine Ansiedlungen in den Bauflächen stattfinden oder die Ansiedlungen von Bodenbrütern muss durch andere geeignete Störungsmaßnahmen verhindert werden. Alternativ kann kurz vor Baubeginn eine Kartierung / Überprüfung möglicher Bodenbruten erfolgen – Brutplätze und ein artspezifischer Abstandsbereich sind von Bauarbeiten zur Vermeidung der Tötung und erheblichen Störung bis zum Flüggewerden der Jungvögel auszunehmen.

Schlussfolgerung:

Für die möglicherweise im Vorhabengebiet vorkommenden Vogelarten, insbesondere für Arten des Anhangs IV EGVSchRL, liegen bei Einhaltung der benannten Vorgaben keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vor (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

8. Zusammenfassung / artenschutzrechtliche Konsequenz

Es ist geplant in der Gemeinde Gettorf einen PV-Freiflächenpark am Borghorster Weg herzustellen. Darum wird der B-Plan Nr. 81 aufgestellt, dessen Plangebiet ca. 3ha umfasst. Hierdurch wird die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konsequenzen notwendig.

Eine Tötung, Entnahme oder vorhabenbedingte Beeinträchtigung der **Arten der FFH-Richtlinie (Anhang IV)** kann ausgeschlossen werden – ebenso die Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten, weil:

- Die in der Region vorkommenden Fledermausarten nutzen das Vorhabengebiet, insbesondere die Knickränder und Randbereiche des Gebietes, vermutlich als Jagdrevier / Nahrungshabitat; Quartiere sind in einigen Altbäumen an den Rändern möglich. Diese Funktionen werden bei einer Umsetzung des Vorhabens nicht wesentlich beeinträchtigt.
- Ein Haselmausvorkommen ist wenig wahrscheinlich aber nicht auszuschließen; in die potenziellen Lebensräume wird nicht eingegriffen.
- Ein Vorkommen weiterer Anhang-IV Arten (Amphibien, Reptilien, Wirbellose usw.) kann überwiegend ausgeschlossen werden und es besteht keine potenzielle Betroffenheit.

Es kann ausgeschlossen werden, dass **Vogelarten** des Anhangs I EG-VSchRL getötet bzw. deren Nester, Rast- und Ruheplätze zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Die Arten kommen nicht im Gelände vor.

Turmfalke und Mäusebussard nutzen den Bereich zeitweise zur Nahrungssuche – dieser macht allerdings nur einen kleinen Anteil des Nahrungshabitates aus. Diese Funktion wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Falls die Bau- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb des Vorhabengebietes während der Brutzeit von Vogelarten der Offenlandschaften (15.03. bis 15.08.) durchgeführt werden, müssen mögliche Bruten auf der Fläche (z.B. durch Aufstellen von „Fähnchen“ oder andere Störungen) verhindert oder durch eine Brutvogelkartierung der Offenlandarten und zeitweise Aussparung dieser Teilflächen geschützt werden.

Bei einer Umsetzung des PV-Vorhabens B-Plan Nr. 81 in der Gemeinde Gettorf treten bei Einhaltung der benannten Fristen/ Vorgaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein. Das Vorhaben ist damit in Bezug auf die Verbote des § 44 (1) BNatSchG zulässig.

Anhang

Karte Brutvogel-/ Revierkartierung Frühjahr 2023

